



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 20. August 2025

GR Nr. 2025/335

Schulamt, Anpassung der Konventsstrukturen des Schulpersonals, Teilrevision von Schulerlassen

1. Ausgangslage

Für das städtische Schulpersonal bestehen öffentlich-rechtliche Organisationen, sogenannte Konvente und Fachgruppen. Gemäss Art. 52 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) vertreten die Konvente die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte. Sie können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen und gewährleisten den Informationsfluss zu den Behörden und innerhalb des Schulpersonals. Die Entschädigung der Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals werden in der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) geregelt und in den Ausführungsbestimmungen zur VES (AVES, AS 177.541) konkretisiert.

Im Jahr 2010 wurden die öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals durch eine Teilrevision der VVZ neu strukturiert (GR Nr. 2009/400). Seither hat sich jedoch gezeigt, dass auch die neue Organisationsform Unklarheiten und Doppelspurigkeiten aufweist. So werden Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gremien immer wieder vermischt. Beim Schulpersonal, aber auch bei den Schulleitungen und bei Schulbehördenmitgliedern herrscht Verunsicherung, wer wofür zuständig ist. Die Schulpflege beauftragte deshalb das Schulamt mit Beschluss der Schulpflege (ZSPB) Nr. 24/2022, die Konventsstrukturen zu überarbeiten. Zur breiten Abstützung wurden innerhalb eines partizipativen Projekts die Konvente und Fachgruppen eng eingebunden und ein Projektausschuss mit Mitgliedern der Schulpflege gebildet. Das Resultat findet bei allen Beteiligten Zustimmung.

Die ersten Wahlen der Vorstandsmitglieder und Vertretungen in den neuen Strukturen sollen so stattfinden, dass der Amtsantritt im ersten Quartal des Schuljahres 2026/27 erfolgen kann.

2. Vorhaben

2.1 Allgemeines

Die wesentlichen Grundlagen für die neuen Konventsstrukturen und die Entschädigung der Tätigkeiten in den entsprechenden Gremien werden durch die vorliegende Teilrevision der VVZ und der VES geschaffen. Aus terminologischen Gründen ist überdies eine Anpassung der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut [AS 412.103]) erforderlich.

Eine Konkretisierung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Festlegung weiterer Rahmenbedingungen für die Konvente und Fachgruppen sollen anschliessend



stufengerecht in einem Behördenerlass durch die Schulpflege erfolgen. Innerhalb des von Gemeinderat und Schulpflege vorgegebenen rechtlichen Rahmens werden die einzelnen Konvente und Fachgruppen schliesslich ihre Geschäftsordnungen erlassen. Der Stadtrat beschliesst überdies die durch die Teilrevision von VVZ und VES notwendig gewordenen Anpassungen in den AVES.

2.2 Konventsstrukturen (Teilrevision VVZ)

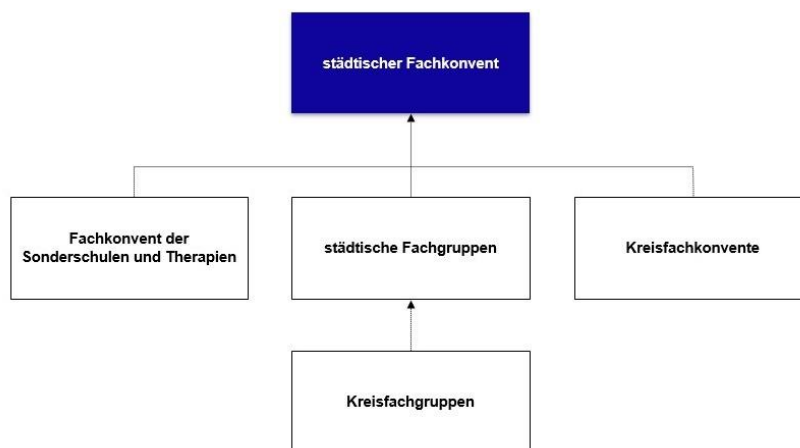
2.2.1 Allgemeines

Mit der Teilrevision der Bestimmungen der VVZ zu den Konventen und Fachgruppen werden verschiedene Ziele verfolgt. So sollen die Bestimmungen verschlankt und stufengerecht nur die wesentlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe – also durch den Gemeinderat – festgelegt werden. Einzelheiten der Organisation der Konvente und Fachgruppen, z. B. zum Wahlprozedere des Vorstands, und der genaue Inhalt der Aufgaben sollen – soweit aus Gründen der Einheitlichkeit erforderlich – durch die Schulpflege festgelegt werden. Die Detailregelungen innerhalb des vorgegebenen Rahmens werden von den Konventen und Fachgruppen selbst festgelegt. Die bisher auf Verordnungsstufe enthaltenen Vorschriften zur Wahl der Vorstände entfallen entsprechend.

Weiter soll durch eine Änderung der Bezeichnungen der fachliche Charakter der Konvente und Fachgruppen betont werden. Die Konvente sollen die Schulbehörden durch ihr breites Fachwissen unterstützen und als Repräsentationsorgan des Schulpersonals als Anlaufstation für die Schulorgane und die Verwaltung dienen. Die neuen Bezeichnungen unterstützen ebenso wie die Aufgabenbeschreibung (neuer Art. 47) dieses Aufgabenverständnis.

Zur Verbesserung der Verständlichkeit der neuen Bestimmungen wurden die bisherigen Art. 47–53 völlig neu gefasst und strukturiert. Die übrigen Bestimmungen der VVZ bleiben, sofern sie nicht auf die bisherigen Art. 47–53 verweisen (so Art. 22 und Art. 57 Abs. 1), unverändert. Die Anpassung von Art. 57 Abs. 1, der nur den Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich betrifft, hat keine wesentliche materielle Änderung für diesen Konvent zur Folge.

2.2.2 Konvente des Schulpersonals (Art. 48–50)



Städtischer Fachkonvent:

Der städtische Fachkonvent (bisher Stadtkonvent) bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Konvent besteht weiterhin aus den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen und aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente (bisher Kreiskonvente) sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien. Die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Fachkonvents nimmt wie bisher mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Deshalb muss es sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des städtischen Fachkonvents aufgrund übergeordneten Rechts zwingend um eine Lehrperson handeln, da dieses eine Vertretung der Lehrpersonen in der Schulpflege vorschreibt (vgl. § 42 Abs. 6 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100], Art. 100 Abs. 4 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100] und Art. 22 VVZ).

Kreisfachkonvente:

Die Kreisfachkonvente bleiben unverändert und setzen sich nach wie vor aus dem gesamten Lehr- und Betreuungspersonal der Schulen zusammen.

Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien:

Im Grundsatz ebenfalls unverändert bleibt der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien. Eine eingehende Prüfung der bisherigen Struktur hat ergeben, dass die Organisation des Personals der Sonderschulen und Therapien in einem Konvent – auf gleicher Stufe wie die sieben Kreisfachkonvente – weiterhin die sachgerechteste Lösung darstellt. Die bisher durch das Schulamt geführten Sonderschulen Heilpädagogische Schule Zürich, Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Zürich, Schule Fokus Sehen sowie die gesamtstädtischen Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik werden ab 1. Januar 2026 eine eigene Dienstabteilung Sonderpädagogik bilden (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1415/2025). Diese Veränderung hat jedoch keine

Auswirkungen auf die vorliegende Teilrevision der VVZ. Ebenfalls zum Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien gehört das Personal der vierten städtischen Sonderschule Viventa15plus, die separat von den anderen Sonderschulen von der Dienstabteilung Fachschule Viventa geführt wird.

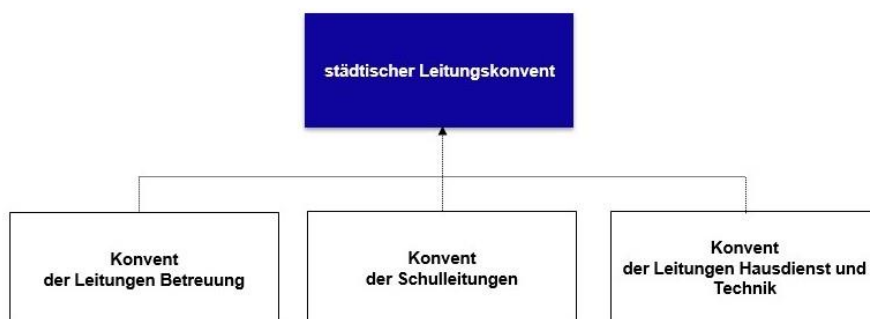
2.2.3 Fachgruppen (Art. 51–53)

Die Funktion der Fachgruppen bleibt unverändert. Die Wahl der Vertretungen der einzelnen Schulkreise in die städtischen Fachgruppen (Kreisfachgruppenvertretungen) erfolgt neu jedoch durch die Kreisfachgruppen, nicht mehr durch die Kreiskonvente. Damit wird der bereits bestehenden wichtigen Rolle der Kreisfachgruppen bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten Rechnung getragen und den Kreisfachgruppen nicht nur die Verantwortung, sondern auch die entsprechende Kompetenz zugewiesen.

Neu sollen zudem in thematischer Hinsicht sämtliche Fachgruppen durch die Schulpflege festgelegt werden. Bisher wurden einzelne Fachgruppen in der VVZ erwähnt, während weitere durch die Schulpflege geschaffen wurden (gemäss ZSPB Nr. 40/2022 sind dies aktuell die Fachgruppen Leitung Betreuung und Förderangebote). Die Schulpflege plant, weiterhin folgende Fachgruppen auf Ebene Kreis und Stadt zu führen: Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe, Förderangebote und Betreuung. Da die Leitungen Hausdienst und Technik sowie Leitungen Betreuung neu in den Leitungsgremien vertreten sein werden, werden diese heute bestehenden Fachgruppen wegfallen.

Die vollständige Delegation der Kompetenz zur Festlegung der einzelnen Fachgruppen an die Schulpflege ist auch deshalb stufengerecht, weil die Fachgruppen insbesondere die Schulpflege beraten und von dieser Aufträge zur Bearbeitung erhalten. Durch die Delegation an die Schulpflege kann diese einfacher und kurzfristiger über Änderungen entscheiden, beispielsweise wenn gewisse Themen oder Funktionen im Schulalltag neu an Bedeutung gewinnen.

2.2.4 Leitungskonvente (Art. 53^{bis} f.)



Der bisherige städtische Konvent der Schulleitungen erfährt die grössten Änderungen. Zum einen werden neu die Leitungen Betreuung und Leitungen Hausdienst und Technik in den



Konvent integriert (bisher Integration in den Fachgruppen [vgl. bisher Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 lit. f und Abs. 2 VVZ sowie ZSPB Nr. 40/2022]). Zum anderen wird der bisher einstufige Konvent neu zweistufig organisiert. Der städtische Leitungskonvent ist auf oberster Stufe angesiedelt und besteht neu aus Schulleitungen, Leitungen Betreuung und Leitungen Hausdienst und Technik. Das Präsidium des städtischen Leitungskonvents ist aufgrund übergeordneten Rechts zwingend eine Schulleitung, da dieses die Vertretung der Schulleitungen in der Schulpflege ist (vgl. § 42 Abs. 6 VSG und Art. 100 Abs. 4 GO).

Neu werden auf unterer Stufe drei gleichgestellte Konvente der Schulleitungen, der Leitungen Betreuung sowie der Leitungen Hausdienst und Technik eingerichtet. Diese wählen nicht nur ihre Vertretung in den städtischen Leitungskonvent, sondern ermöglichen auch einen gesamtstädtischen Fachaustausch der entsprechenden Leitungsfunktionen. Die Mitglieder der Konvente werden durch das Leitungspersonal der Schulkreise sowie der Sonderschulen und Therapieangebote gewählt.

2.2.5 Detailregelungen in Behördenerlass

Die Schulpflege wird in einem Behördenerlass in eigener Kompetenz Einzelheiten zu den revidierten Bestimmungen der VVZ erlassen (vgl. Art. 101 Abs. 3 lit. b GO und vorn Kapitel 2.1). Dazu gehört insbesondere die Konkretisierung der Aufgaben sowie Wahl und Mitgliederzahl der Gremien. Die Schulpflege kann für einzelne Konvente oder Fachgruppen auch Vorstände vorsehen und deren Zusammensetzung und Wahl regeln. Zur Regelung der Einzelheiten sollen auch Geschäftsordnungen für die Konvente und Fachgruppen sowie ausführliche Beschreibungen für Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Funktionen erstellt werden. Entsprechend ist auch der bisherige Art. 18 VVZ aufzuheben. Die genannten Geschäftsordnungen und Beschreibungen haben nicht den Charakter von Rechtsnormen mit Aussenwirkung.

2.3 Entschädigungen (Teilrevision VES)

Die VES sah bisher eine zweistufige Entschädigung für die Funktionsträgerinnen und -träger der Konvente und Fachgruppen vor. Einerseits wurden gewisse Funktionen mit einer gewissen Anzahl Stunden pauschal entschädigt (Art. 9 Abs. 1 VES). Andererseits wurden die Vorstandssitzungen zusätzlich mit Sitzungsgeldern entschädigt (Art. 9 Abs. 2 VES). Die Höhe des Stundenansatzes für die pauschale Funktionsentschädigung wurde durch den Stadtrat in den AVES festgelegt (Art. 8 Abs. 1 VES), während sich die Entschädigungen für die Sitzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 VES nach dem Taggeld-Ansatz des Gemeinderats für Sitzungen des Rats, des Büros und der Kommissionen richten, die in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110) festgelegt sind. Die EntschVO GR sieht eine pauschale Entschädigung für Sitzungen von zwei Stunden vor sowie eine zusätzliche Entschädigung für jede weitere volle halbe Stunde (Art. 3 EntschVO GR).

Neu soll der dynamische Verweis auf die EntschVO GR in Art. 2 Abs. 1 VES durch eine eigenständige, inhaltlich deckungsgleiche Bestimmung zur Entschädigung der Sitzungen ersetzt werden. Damit sollen ungewollte Auswirkungen einer allfälligen Anpassung der EntschVO GR auf die Entschädigungen gemäss VES vermieden werden. Die übrigen in der VES bezeichneten Tätigkeiten sollen wie bis anhin nach einem durch den Stadtrat (in Art. 1



AVES) festgelegten einheitlichen Stundenansatz entschädigt werden. Dies war bislang in Abs. 1 Satz 2 geregelt und wird neu, ohne inhaltliche Änderung, in Abs. 2 festgelegt. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden dadurch zu Abs. 3 und 4. Die Teilrevision wird schliesslich zum Anlass genommen, den Ingress des Erlasses an die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 sowie in der Darstellung an die Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623/2015) anzupassen.

Der Stadtrat ist gemäss Art. 86 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a GO zuständig für allfällige Änderungen der AVES.

2.4 Terminologische Anpassungen (Teilrevision Organisationsstatut)

Durch die Umbenennung der Kreiskonvente in Kreisfachkonvente in der VVZ sind auch die entsprechenden Bezeichnungen im Organisationsstatut nachzuführen. Betroffen sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 Organisationsstatut.

Überdies wird in Art. 6 Abs. 3 lit. d Organisationsstatut eine Verweisung, die sich noch auf die frühere Gemeindeordnung bezog, durch die einschlägige Bestimmung der aktuellen Gemeindeordnung ersetzt. Inhaltlich geht damit keine Änderung einher. Der Vorbehalt des Globalkredits der Schulen bezieht sich – wie bisher – auf Art. 10 Organisationsstatut, der sich seinerseits im kantonalen Recht auf § 42 Abs. 3 lit. f und § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) abstützt.

3. Kosten

Die Organisationsstruktur und damit auch die Kosten für die Entschädigungen bleiben weitestgehend unverändert. Die Mehrkosten beschränken sich auf die Kosten für den städtischen Leitungskonvent, der aus Vertretungen der drei Konvente der Schulleitungen, der Leitungen Betreuung sowie der Leitungen Hausdienst und Technik zusammengesetzt ist. Der entsprechende Betrag wird sich – abhängig von den Detailbestimmungen der Schulpflege – voraussichtlich auf rund Fr. 30 000.– jährlich belaufen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die mit der vorliegenden Teilrevision verbundenen Rechtsänderungen führen zu keinen neuen Regulierungen für KMU.

5. Zuständigkeit

Zuständig für die Änderung von Verordnungen ist der Gemeinderat (Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und d GO). Gegen den Erlass der drei Verordnungen steht gemäss Art. 36 GO gesamthaft das fakultative Referendum offen; deshalb werden sie in einer Dispositiv-Ziffer zusammengefasst. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Stadtrat.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1.a) Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 20. August 2025) geändert.**



7/7

- b) Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
- c) Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird gemäss Beilage 3 (datiert vom 20. August 2025) geändert.

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter